

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EG) DER KOMMISSION Nr. .../...

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entwurf

VERORDNUNG (EG) DER KOMMISSION Nr. .../...

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG ¹ (im Folgenden bezeichnet als die „Grundverordnung“), und insbesondere Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 durch Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wurde Artikel 5 zur Lufttüchtigkeit erweitert, um den Durchführungsbestimmungen zur Musterzulassung die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung hinzuzufügen.
- (2) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden als die „Agentur“ bezeichnet) hat es als notwendig erachtet, Änderungen an der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1702/2003 vorzuschlagen, damit die Agentur die Möglichkeit hat, im Rahmen des Musterzulassungsprozesses auch betriebliche Eignungsdaten zu genehmigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fußen auf der von der Agentur abgegebenen Stellungnahme ² gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme ³ des gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit.
- (5) Die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1702/2003 ist daher entsprechend zu ändern –

¹ ABIL 79 vom 19.3.2008, S.1.

² Stellungnahme 06/2008.

³ (Freizugeben).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird die folgenden Ziffer i) hinzugefügt:
„i) „Benutzer der Europäischen Union“ sind Benutzer, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedsstaat haben.“
2. Der folgende Artikel 2f wird hinzugefügt:

„Artikel 2f

Betriebliche Eignungsdaten

1. Der Inhaber einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug, der einem Benutzer der Europäischen Union zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bzw. nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Luftfahrzeug zu liefern beabsichtigt, hat eine Genehmigung gemäß Teil 21A.21(e) zu beantragen. Ausgenommen davon sind der Mindestlehrplan für die Ausbildung des Personals, das berechtigt ist, die Instandhaltung zu bescheinigen, sowie die Herkunftsdaten für die Luftfahrzeuggenehmigung zum Nachweis der objektiven Eignung des Simulators/der Simulatoren. Die Genehmigung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuholen bzw. vor der Inbetriebnahme des Luftfahrzeugs durch einen Benutzer der Europäischen Union, je nachdem, was später eintritt. Die betrieblichen Eignungsdaten können auf das gelieferte Modell beschränkt sein.
2. Dem Antragsteller einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt und nicht vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wird, wird eine Genehmigung gemäß Teil 21A.21(e) ausgestellt. Ausgenommen davon sind der Mindestlehrplan für die Ausbildung des Personals, das berechtigt ist, die Instandhaltung zu bescheinigen, sowie die Herkunftsdaten für die Luftfahrzeuggenehmigung zum Nachweis der objektiven Zulassung des Simulators/der Simulatoren. Die Genehmigung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuholen bzw. vor der Inbetriebnahme des Luftfahrzeugs durch den Benutzer der Europäischen Union, je nachdem, was später eintritt. Konformitätsfeststellungen, die von den Behörden im Rahmen von unter der Verantwortung der Joint Aviation Authorities (JAA) oder der EASA durchgeführten Verfahren eines Bewertungsgremiums (Operational Evaluation Board) vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, werden von der EASA ohne weitere Überprüfung übernommen.
3. Vom „Operational Evaluation Board“ gemäß JAA-Verfahren bzw. der Agentur vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellte Berichte gelten als gemäß Teil 21A.21(e) genehmigte betriebliche Eignungsdaten und sind Teil der einschlägigen Musterzulassung. Die Daten werden gemäß den von der Agentur erstellten einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen in verbindliche und empfohlene Daten unterteilt.
4. Inhaber einer betriebliche Eignungsdaten umfassenden Musterzulassung müssen die Genehmigung zur Ausweitung des Umfangs ihrer Entwicklungsbetriebsgenehmigung auf betriebliche Eignungsaspekte innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einholen bzw. in diesem Zeitraum

gegebenenfalls alternative Verfahren zur Entwicklungsbetriebsgenehmigung durchlaufen.

3. Der Anhang (Teil-21) der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1702/2003 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Abweichend von Ziffer 1 sind die an den Abschnitten D und E von Teil-21 vorgenommenen Änderungen nicht verbindlich für Antragsteller, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Änderung gegenüber einer Musterzulassung oder ergänzenden Musterzulassung beantragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
[...]
Der Präsident

ANHANG

Der Anhang (Teil-21) der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1702/2003 wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 21A.14(b) wird Ziffer 4 wie folgt ersetzt:
 - „4. ein Motor oder ein Propeller mit Musterzulassung entsprechend den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen für Motorsegler oder“
2. Unter Ziffer 21A.15 wird Absatz d) wie folgt hinzugefügt:
 - „d) Ein Antrag auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung für ein Luftfahrzeug muss den Antrag auf Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten umfassen bzw. dieser ist zum ursprünglichen Antrag nachzureichen und umfasst gegebenenfalls wie folgt:
 1. Mindestlehrplan für den Erwerb einer Pilotenberechtigung einschließlich der Festlegung der Musterberechtigung;
 2. Festlegung des Umfangs der Herkunftsdaten der Luftfahrzeuggenehmigung zum Nachweis der objektiven Zulassung des Simulators/der Simulatoren in Verbindung mit dem Lehrplan für den Erwerb der Pilotenberechtigung bzw. vorläufiger Daten zum Nachweis ihrer vorläufigen Zulassung;
 3. Mindestlehrplan für die Ausbildung des Personals, das berechtigt ist, die Instandhaltung zu bescheinigen, einschließlich der Festlegung der Musterberechtigung;
 4. Festlegung des Musters oder der Baureihe für die Flugbegleiter sowie musterbezogene Daten für die Schulung der Flugbegleiter;
 5. Basis-Mindestausrüstungsliste und
 6. weitere musterbezogene betriebliche Eignungselemente.“
3. Ziffer 21A.16 wird wie folgt ersetzt:

„21A.16A Zertifizierungsspezifikationen

Die Agentur erlässt gemäß Artikel 19 der Grundverordnung Zertifizierungsspezifikationen, einschließlich Zertifizierungsspezifikationen für betriebliche Eignungsdaten, als Standardmittel zur Bestätigung der Übereinstimmung von Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen mit den wesentlichen Anforderungen von Anhang I, III und IV der Grundverordnung. Diese Spezifikationen müssen so detailliert und spezifisch sein, dass Antragsteller daraus die Bedingungen erkennen können, unter denen solche Zertifikate ausgestellt, geändert oder ergänzt werden.“
4. Ziffer 21A.16B wird wie folgt ersetzt:

„21A.16B Sonderbedingungen

 - a) Die Agentur schreibt für ein Produkt ausführliche besondere technische Spezifikationen, die so genannten Sonderbedingungen, vor, wenn die zugehörigen Zertifizierungsspezifikationen aus den folgenden Gründen keine ausreichenden oder angemessenen Sicherheitsstandards enthalten:

1. das Produkt besitzt neuartige oder ungewöhnliche Konstruktionsmerkmale gegenüber der Konstruktionspraxis, auf der die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen beruhen, oder
 2. das Produkt ist für einen ungewöhnlichen Zweck bestimmt oder
 3. Erfahrungen aus dem Betrieb anderer gleichartiger Produkte oder aus Produkten mit gleichartigen Konstruktionsmerkmalen haben gezeigt, dass sich unsichere Bedingungen einstellen können.
- b) Die Sonderbedingungen enthalten die Sicherheitsstandards, die die Agentur für erforderlich hält, um einen Sicherheitsstandard entsprechend dem der einschlägigen Zertifizierungsstandards durchzusetzen.“

5. Ziffer 21A.17 wird wie folgt ersetzt:

„21A.17A Basis der Musterzulassung

- a) Die zur Ausstellung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung anzugebende Grundlage besteht aus:
1. den einschlägigen, bei Beantragung dieses Zertifikats geltenden Zertifizierungsspezifikationen der Agentur, soweit nicht:
 - i) die Agentur Anderes spezifiziert oder
 - ii) die Einhaltung später in Kraft tretender Ergänzungen vom Antragsteller gewünscht oder auf der Grundlage der Absätze c) und d) gefordert werden.
 2. den gemäß 21A.16B(a) vorgeschriebenen Sonderbedingungen.
- b) Anträge auf Musterzulassung für große Flugzeuge und große Drehflügler gelten für eine Dauer von fünf Jahren, Anträge auf sonstige Musterzulassung für eine Dauer von drei Jahren, soweit nicht der Antragsteller bei der Beantragung nachweist, dass sein Produkt eine längere Zeitspanne für die Konstruktion, Entwicklung und Erprobung benötigt, und die Agentur eine längere Zeitspanne genehmigt.
- c) Falls eine Musterzulassung nicht ausgestellt wurde oder offenkundig nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz b) ausgestellt werden kann, kann der Antragsteller:
1. einen neuen Antrag auf Musterzulassung einreichen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Absatz a) einhalten, die für einen Neuantrag gelten, oder
 2. eine Verlängerung des ursprünglichen Antrags beantragen und muss die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen einhalten, die zu einem von ihm frei wählbaren Termin galten, der aber nicht vor dem Ausstellungsdatum einer Musterzulassung entsprechend der gemäß Absatz b) für den ursprünglichen Antrag gesetzten Frist liegen darf.
- d) Antragsteller, die sich für die Einhaltung von Ergänzungen zu den Zertifizierungsspezifikationen entscheiden, die nach Beantragung einer Musterzulassung in Kraft getreten sind, haben auch alle sonst nach Ansicht der Agentur direkt zugehörigen Ergänzungen einzuhalten.

6. Ziffer 21A.17B wird wie folgt hinzugefügt:

„21A.17B Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten

- a) Die Agentur teilt dem Antragsteller die Grundlage für die Zertifizierung der betrieblichen Eignungsdaten mit. Sie besteht aus:
 - 1. den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen für die betrieblichen Eignungsdaten gemäß 21A.16A, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder der Antragsergänzung in Kraft sind, sofern nicht:
 - i) die Agentur andere Maßnahmen bewilligt, um die Übereinstimmung mit den einschlägigen wesentlichen Vorgaben der Anhänge I, III und IV der Grundverordnung nachzuweisen oder
 - ii) der Antragsteller sich dafür entscheidet, später in Kraft getretenen Änderungen zu entsprechen.
 - 2. den gemäß 21A.16B(a) vorgeschriebenen Sonderbedingungen.
- b) Antragsteller, die sich für die Einhaltung von Ergänzungen zu den Zertifizierungsspezifikationen entscheiden, die nach Beantragung einer Musterzulassung in Kraft getreten sind, haben auch alle sonst nach Ansicht der Agentur direkt zugehörigen Ergänzungen einzuhalten.“

7. Ziffer 21A.20 wird wie folgt ersetzt:

„21A.20 Einhaltung der Basis der Musterzulassung, der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und der Umweltschutzanforderungen

- a) Antragsteller auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung haben nachzuweisen, dass die einschlägige Basis der Musterzulassung, die einschlägige Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und die Umweltschutzanforderungen eingehalten werden, und der Agentur die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen diese Einhaltung nachgewiesen werden kann.
- b) Die Antragsteller haben zu erklären, dass sie die Einhaltung aller einschlägigen Anforderungen der Basis der Musterzulassung, der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und zum Umweltschutz nachgewiesen haben.
- c) Antragsteller, die im Besitz einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind, müssen die Erklärung gemäß Absatz b) entsprechend den Bedingungen von Abschnitt J abgeben.“

8. Unter Ziffer 21A.21 werden die Absätze b) and c)1. wie folgt ersetzt und die Absätze e) und f) wie folgt hinzugefügt:

- „b) die Erklärung gemäß 21A.20(b) abgegeben;
- c) nachgewiesen haben, dass:
 - 1. das zuzulassende Produkt der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen gemäß 21A.17A und 21A.18 genügt;
- e) Bei einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug ist nachzuweisen, dass die betrieblichen Eignungsdaten der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß 21A.17B entsprechen.
- f) Abweichend von Absatz e) kann eine Musterzulassung für ein Luftfahrzeug erteilt werden, bevor die Einhaltung der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten nachgewiesen wurde. In diesem Fall wird die Gültigkeit der Musterzulassung an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller den Nachweis für die Einhaltung der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten erbringt,

bevor diese Daten von einer Ausbildungseinrichtung oder einem Benutzer der Europäischen Union genutzt werden müssen. Abweichend von 21A.20 ist in der Erklärung gemäß Absatz b) das Datum auszuweisen, an dem die Einhaltung nachgewiesen wird.

9. Ziffer 21A.23 wird wie folgt ersetzt:

„21A.23 Ausstellung von eingeschränkten Musterzulassungen

- a) Antragsteller haben Anspruch auf Ausstellung einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug durch die Agentur, wenn die Bestimmungen gemäß 21A.21(c) nicht eingehalten werden. Danach hat der Antragsteller:
1. die von der Agentur entsprechend festgelegte Basis der Musterzulassung, die eine ausreichende Sicherheit bezüglich der beabsichtigten Nutzung des Luftfahrzeugs sicherstellt, und die einschlägigen Umweltschutzanforderungen einzuhalten;
 2. ausdrücklich zu erklären, die Pflichten gemäß 21A.44 einhalten zu wollen;
 3. Bei einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug ist nachzuweisen, dass die betrieblichen Eignungsdaten der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß 21A.17B entsprechen.
- b) Abweichend von Ziffer a) 3 kann der Antragsteller eine Erklärung abgeben, der zufolge die Einhaltung der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten nach der Ausstellung der eingeschränkten Musterzulassung sichergestellt wird, jedoch vor der Nutzung der betrieblichen Eignungsdaten durch eine Ausbildungseinrichtung oder einen Benutzer der Europäischen Union.
- c) Für den im Luftfahrzeug installierten Motor bzw. dessen Propeller oder beide muss:
1. eine Musterzulassung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt oder festgesetzt werden oder
 2. die Einhaltung der notwendigen Zertifizierungsspezifikationen zur Sicherstellung gefahrloser Flüge des betreffenden Luftfahrzeugs nachgewiesen worden sein.“

10. Unter Ziffer 21A.31(a) wird Ziffer 3 wie folgt ersetzt:

- „3. der genehmigte Abschnitt über Beschränkungen der Lufttüchtigkeit aus den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und“

11. Unter Ziffer 21A.33 wird Absatz a) wie folgt ersetzt:

- „a) Antragsteller haben alle notwendigen Inspektionen und Tests durchzuführen, um die Einhaltung der einschlägigen Basis der Musterzulassung, der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten sowie der Umweltschutzanforderungen nachzuweisen.“

12. Ziffer 21A.41 wird wie folgt ersetzt:

„21A.41 Musterzulassungen

Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen schließen normalerweise die Musterbauart, die Betriebsbeschränkungen, das Datenblatt der Musterzulassung für die Lufttüchtigkeit und die Emissionen, die einschlägige Basis der Musterzulassung und die

Umweltschutzanforderungen, deren Einhaltung die Agentur feststellt, sowie alle sonstigen Bedingungen oder Beschränkungen ein, die für das betreffende Produkt durch die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und die Umweltschutzanforderungen vorgeschrieben werden. Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen von Luftfahrzeugen schließen außerdem die einschlägige Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten, die betrieblichen Eignungsdaten sowie das Datenblatt der Musterzulassung für die Lärmentwicklung ein. Der Nachweis über die Erfüllung der Emissionsanforderungen ist im Datenblatt der Musterzulassung von Motoren enthalten.“

13. Unter Ziffer 21A.44 wird Absatz a) wie folgt ersetzt:

a) hat sich zur Übernahme der Pflichten gemäß 21A.3, 21A.3B, 21A.4, 21A.55, 21A.57, 21A.61 und 21A.62 zu verpflichten und hierzu ständig die Anforderungen bezüglich seiner Berechtigung gemäß 21A.14 einzuhalten und

14. Ziffer 21A.55 wird wie folgt ersetzt:

„21A.55 Aufzeichnungspflichten

Inhaber von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen haben alle wichtigen Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich Berichten über Inspektionen an den getesteten Produkten, der Agentur zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit, betrieblichen Eignung und zur Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.“

15. Ziffer 21A.57 wird wie folgt ersetzt:

„21A.57 Handbücher

Inhaber von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen haben Originale aller Handbücher, die gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung, der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlich sind, zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien davon zu überlassen.“

16. Ziffer 21A.62 wird wie folgt hinzugefügt:

„21A.62 Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

Inhaber einer Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung müssen wie folgt bereitstellen:

a) mindestens einen Satz vollständiger betrieblicher Eignungsdaten gemäß der einschlägigen Zertifizierungsbasis für die betriebliche Eignung, der allen bekannten Benutzern des Luftfahrzeugs der Europäischen Union zur Verfügung gestellt wird, und zwar bevor die betrieblichen Eignungsdaten von einer Schulungseinrichtung oder einem Benutzer der Europäischen Union genutzt werden müssen, und

b) alle Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten, die allen bekannten Benutzern des Luftfahrzeugs der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden, und

c) auf Anfrage die einschlägigen Daten gemäß a) und b) oben, die:

1. der zuständigen Behörde für die Überprüfung der Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten zur Verfügung gestellt werden müssen und

2. jeder anderen Person, die zur Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten verpflichtet ist.“

17. Ziffer 21A.90 wird wie folgt ersetzt:

„21A.90 Umfang

Durch den vorliegenden Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und Inhaber solcher Genehmigungen festgelegt. Sofern in diesem Abschnitt auf Musterzulassungen Bezug genommen wird, werden dadurch sowohl Musterzulassungen als auch eingeschränkte Musterzulassungen erfasst.“

18. Ziffer 21A.91 wird wie folgt ersetzt:

„21A.91 Klassifizierung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen

Änderungen gegenüber einer Musterzulassung werden als geringfügig oder erheblich klassifiziert. „Geringfügig“ sind Änderungen, die sich nicht merklich auf die Masse, den Trimm, die Formstabilität, die Zuverlässigkeit, die Betriebskennndaten, die Lärmentwicklung, das Ablassen von Kraftstoff, die Abgasemissionen, die betrieblichen Eignungsdaten oder sonstige Merkmale auswirken, die die Lufttuchtigkeit des Produkts berühren. Alle anderen Änderungen gelten unbeschadet 21A.19 als „erheblich“ im Sinne dieses Abschnitts. Erhebliche wie geringfügige Änderungen müssen gemäß 21A.95 bzw. 21A.97 zugelassen werden und ausreichend gekennzeichnet sein.“

19. Ziffer 21A.92 wird wie folgt ersetzt:

„21A.92 Berechtigung

- a) Nur der Inhaber der Musterzulassung darf eine Genehmigung für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterzulassung im Sinne dieses Abschnitts beantragen; alle sonstigen Anträge für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind gemäß Abschnitt E zu stellen.
- b) Genehmigungen für geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung im Sinne dieses Abschnitts können von allen natürlichen und juristischen Personen beantragt werden.“

20. Ziffer 21A.93 wird wie folgt ersetzt:

„21A.93 Beantragung

Anträge auf Genehmigung von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur vorzulegen und müssen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Änderung mit Angabe
 1. aller Teile der Musterzulassung und der zugelassenen Handbücher, die von dieser Änderung betroffen sind, und
 2. der Zertifizierungsspezifikationen und der Umweltschutzanforderungen, die zur Einhaltung von 21A.101 in der Änderung berücksichtigt wurden.
- b) die Angabe aller erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen zum Nachweis der Übereinstimmung des geänderten Produkts mit den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen.

- c) Sollte die Änderung sich auf betriebliche Eignungsdaten beziehen, hat der Antrag die notwendigen Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten zu beinhalten bzw. sind diese nach der ursprünglichen Antragstellung nachzureichen.

21. Ziffer 21A.95 wird wie folgt ersetzt:

„21A.95 Geringfügige Änderungen

Geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind zu klassifizieren und zuzulassen:

- a) entweder durch die Agentur oder
- b) durch einen entsprechend zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen eines mit der Agentur vereinbarten Verfahrens.“

22. Ziffer 21A.97 wird wie folgt ersetzt:

„21A.97 Erhebliche Änderungen

- a) Antragsteller auf Genehmigung von erheblichen Änderungen haben:
 1. der Agentur Nachweisdaten zusammen mit allen benötigten beschreibenden Daten zur Aufnahme in die Musterbauart vorzulegen;
 2. nachzuweisen, dass das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen, einschließlich ggf. den Spezifikationen für die betrieblichen Eignungsdaten, und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt;
 3. zu erklären, die Einhaltung der einschlägigen Basis für die Musterzulassung und ggf. der Zertifizierungsbasis für die betrieblichen Eignungsdaten sowie der Umweltschutzanforderungen nachgewiesen zu haben und der Agentur die Grundlagen für die Abgabe einer solchen Erklärung vorzulegen;
 4. nach einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb die Erklärung gemäß Unterabsatz a) 3) entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt J abzugeben;
 5. die Bestimmungen gemäß 21A.33 und gegebenenfalls 21A.35 einzuhalten.
- b) Genehmigungen für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterbauartzulassung sind auf die spezifischen Konfigurationen der Musterbauart beschränkt, an denen die Änderung vorgenommen wurde.“

22. Ziffer 21A.101 wird wie folgt ersetzt:

„21A.101 Angabe einschlägiger Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen

- a) Antragsteller auf Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben nachzuweisen, dass das geänderte Produkt den für das geänderte Produkt einschlägigen und bei Beantragung der Änderungen geltenden Zertifizierungsspezifikationen und den in 21A.18 aufgeführten einschlägigen Umweltschutzanforderungen genügt.
- b) Abweichend von Absatz a) können sich Antragsteller auch darauf berufen, dass das geänderte Produkt einer früheren Ergänzung der in Absatz a) definierten Zertifizierungsspezifikationen und sonstigen Zertifizierungsspezifikationen genügt, die die Agentur als direkt zugehörig ansieht. Die früheren Ergänzungen der

Zertifizierungsspezifikationen dürfen jedoch nicht vor den entsprechenden Zertifizierungsspezifikationen erlassen worden sein, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gelten. Antragsteller dürfen sich im folgenden Umfang beliebig auf die Einhaltung früherer Ergänzungen der Zertifizierungsspezifikationen berufen:

1. Änderungen, die die Agentur als nicht signifikant ansieht. Zur Feststellung, ob eine spezifische Änderung signifikant ist, prüft die Agentur diese Änderung im Zusammenhang mit allen früheren relevanten Konstruktionsänderungen und allen zugehörigen Überarbeitungen der einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen, die der Musterzulassung für das Produkt zugrunde liegen. Änderungen entsprechend einem der folgenden Kriterien gelten automatisch als signifikant:
 - i) Änderungen gegenüber der allgemeinen Konfiguration oder den Konstruktionsgrundlagen;
 - ii) Verletzung der für die Zertifizierung des Produkts getroffenen Annahmen.
 2. Alle Bereiche, Systeme, Bau- oder Ausrüstungsteile, die nach Ansicht der Agentur nicht von der Änderung betroffen sind.
 3. Alle von der Änderung betroffenen Bereiche, Systeme, Bau- oder Ausrüstungsteile, bei denen die Einhaltung der in Absatz a) angegebenen Zertifizierungsspezifikationen nach Ansicht der Agentur nicht wesentlich zur Sicherheit des geänderten Produkt beitragen würde oder sogar unzweckmäßig wäre.
- c) Antragsteller auf Änderungen an Luftfahrzeugen (nicht aber Drehflüglern) mit einem Höchstgewicht von nicht über 2722 kg (6000 lbs.) oder an Drehflüglern ohne Turbinenantrieb mit einem Höchstgewicht von nicht über 1361 kg (3000 lbs.) können sich darauf berufen, dass das geänderte Produkt der Basis der Musterzulassung genügt, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gilt. Die Agentur kann aber, wenn sie eine Änderung auf bestimmte Weise als signifikant ansieht, die Einhaltung einer bei Beantragung geltenden ergänzenden Basis der Musterzulassung, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gilt, und aller ihrer Ansicht nach direkt zugehörigen Zertifizierungsspezifikationen vorschreiben, soweit sie nicht gleichzeitig feststellt, dass die Einhaltung dieser Ergänzung oder Zertifizierungsspezifikationen nicht wesentlich zur Sicherheit des geänderten Produkt beitragen würde oder sogar unzweckmäßig wäre.
- d) Wenn die bei Beantragung der Änderung geltenden Zertifizierungsspezifikationen nach Ansicht der Agentur keinen ausreichenden Standard gegenüber der vorgesehenen Änderung ergeben, hat der Antragsteller auch alle Sonderbedingungen und Ergänzungen zu diesen Sonderbedingungen, die gemäß den Bestimmungen von 21A.16B vorgeschrieben wurden, einzuhalten, um ein Sicherheitsniveau zu erreichen, das dem Niveau gemäß den Zertifizierungsspezifikationen gleichwertig ist, die bei Beantragung der Änderung galten.
- e) Anträge auf Änderung gegenüber einer Musterzulassung für große Flugzeuge und große Drehflügler gelten für eine Dauer von fünf Jahren, Anträge auf Änderung gegenüber sonstigen Musterzulassungen für eine Dauer von drei Jahren. Falls eine Änderung nicht zugelassen wurde oder offenkundig nicht innerhalb der Frist gemäß diesem Unterabsatz zugelassen werden kann, kann der Antragsteller:

1. einen neuen Antrag für eine Änderung gegenüber der Musterzulassung stellen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Absatz a) einhalten, die für den ursprünglichen Antrag auf Änderung galten, oder
 2. eine Verlängerung des ursprünglichen Antrags beantragen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Absatz a) bezüglich eines von ihm frei wählbaren Antragstermins einhalten, der aber nicht vor dem Ausstellungsdatum der Genehmigung der Änderung entsprechend dem gemäß diesem Unterabsatz für den ursprünglichen Änderungsantrag gesetzten Termin liegen darf.
- f) Sollte der Antrag auf Änderung gegenüber einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug Änderungen beinhalten bzw. nach dem ursprünglichen Antrag um Änderungen ergänzt werden, die sich auf die betrieblichen Eignungsdaten beziehen, wird die Zulassungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß Absatz a) bis d) oben festgelegt.“

23. Ziffer 21A.103 wird wie folgt ersetzt:

„21A.103 Erteilung von Genehmigungen

- a) Antragsteller haben Anspruch auf Zulassung einer erheblichen Änderung gegenüber einer Musterzulassung durch die Agentur nach:
 1. Vorlage der Erklärung gemäß 21A.97(a)(3) und
 2. Führung eines Nachweises, dass:
 - i) das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt,
 - ii) nicht eingehaltene Bestimmungen zur Lufttüchtigkeit durch Faktoren kompensiert werden, die eine gleichwertige Sicherheit bewirken, und
 - iii) die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde.
 3. Im Falle einer Änderung, die die betrieblichen Eignungsdaten betrifft, ist nachzuweisen, dass die notwendigen Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten die einschlägige Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten gemäß 21A.101(f) erfüllen.
 4. Abweichend von Ziffer 3 kann eine erhebliche Änderung gegenüber einer Musterzulassung für ein Luftfahrzeug genehmigt werden, bevor die Einhaltung der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten nachgewiesen wird. In diesem Fall wird die Gültigkeit der Genehmigung an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller den Nachweis für die Einhaltung der Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten erbringt, bevor diese Daten von einer Ausbildungseinrichtung oder einem Benutzer der Europäischen Union verwendet werden müssen. Abweichend von 21A.97 ist in der Erklärung gemäß Ziffer 1 das Datum auszuweisen, bis zum dem die Einhaltung nachgewiesen wird.
- b) Geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung sind nur gemäß 21A.95 zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt.“

24. Ziffer 21A.105 wird wie folgt ersetzt:

„21A.105 Aufzeichnungspflichten

Zu jeder Änderung hat der Antragsteller alle relevanten Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich der Inspektionsberichte nach dem Test des geänderten Produkts, der Agentur zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit und Gültigkeit der betrieblichen Eignungsdaten und zur Erfüllung der anzuwendenden Umweltschutzanforderungen erforderlichen Informationen des geänderten Produkts jederzeit vorgelegt werden können.“

25. Unter Ziffer 21A.107 wird Absatz a) wie folgt ersetzt:

- a) Inhaber von Genehmigungen zu geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben allen bekannten Besitzern von Luftfahrzeugen, Motoren oder Propellern von Luftfahrzeugen, an denen die geringfügige Änderung vorgenommen wurde, bei deren Lieferung oder, falls später, bei Ausstellung des ersten Lufttüchtigkeitszeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug mindestens einen Satz der Neufassungen, sofern zutreffend, der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Produkts, an dem die geringfügige Änderung installiert werden soll, in der Form gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung auszuhändigen und danach diese Neufassungen der Anweisungen auf Anforderung allen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in irgendeiner Weise einzuhalten haben.

26. Ziffer 21A.108 wird wie folgt hinzugefügt:

21A.108 Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

Im Falle einer Änderung, die die betrieblichen Eignungsdaten betrifft, hat der Inhaber der Genehmigung zu geringfügigen Änderungen wie folgt bereit zu stellen:

- a) mindestens einen Satz der Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten gemäß der einschlägigen Zertifizierungsbasis für die betriebliche Eignung, der allen bekannten Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs der Europäischen Union zur Verfügung gestellt wird, bevor die betrieblichen Eignungsdaten von einer Schulungseinrichtung oder einem Benutzer der Europäischen Union genutzt werden müssen, und
- b) alle sonstigen Änderungen gegenüber den betreffenden betrieblichen Eignungsdaten, die allen bekannten Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden müssen, und
- c) auf Anfrage die einschlägigen von den Änderungen betroffenen Teile gemäß a) und b) oben, die:
 1. der zuständigen Behörde für die Überprüfung der Einhaltung eines oder mehrerer Elemente der betreffenden betrieblichen Eignungsdaten zur Verfügung zu stellen sind und
 2. jeder anderen Person, die zur Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten verpflichtet ist.“

27. Ziffer 21A.109 wird wie folgt ersetzt:

„21A.109 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

Inhaber von Genehmigungen zu geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben:

- a) die Pflichten gemäß 21A.4, 21A.105 und 21A.107 und 21A.108 zu erfüllen und

b) die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA (hier nachfolgend die „Europäische Einzelteilzulassung“), gemäß 21A.804(a) zu spezifizieren.“

28. Ziffer 21A.111 wird wie folgt ersetzt:

„21A.111 Umfang

Durch diesen Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung erheblicher Änderungen gegenüber einer Musterzulassung im Rahmen einer ergänzenden Musterzulassung vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und Inhaber solcher Zertifikate festgelegt.“

29. Unter Ziffer 21A.113 wird Absatz b) wie folgt ersetzt:

„b) Anträge auf ergänzende Musterzulassungen müssen jeweils die gemäß 21A.93 geforderten Beschreibungen, Angaben und Änderungen zu den betrieblichen Eignungsdaten enthalten. Außerdem müssen solche Anträge einen Nachweis darüber enthalten, dass die Informationen, auf denen diese Angaben beruhen, entweder aus eigenen Ressourcen des Antragstellers stammen oder infolge einer Absprache mit dem Inhaber der Musterzulassung adäquat sind.“

30. Unter Ziffer 21A.118A wird Absatz a)1 wie folgt ersetzt:

„1. 21A.3, 21A.3B, 21A.4, 21A.105, 21A.119, 21A.120A und 21A.120B,“

31. Ziffer 21A.119 wird wie folgt ersetzt:

„21A.119 Handbücher

Inhaber ergänzender Musterzulassungen haben Originale der Neufassungen aller Handbücher, die gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung, der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlich sind, soweit sie zur Beschreibung der im Rahmen der ergänzenden Musterzulassung vorgenommenen Änderungen benötigt werden, zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien davon zu überlassen.“

32. Die Überschrift von Ziffer 21A.120 wird wie folgt ersetzt:

„21A.120A Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“

33. Ziffer 21A.120B wird wie folgt hinzugefügt:

„21A.120B Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

Im Falle einer Änderung, die sich auf die betrieblichen Eignungsdaten bezieht, hat der Inhaber einer ergänzenden Musterzulassung wie folgt bereit zu stellen:

- a) mindestens einen Satz der Änderungen gegenüber den betrieblichen Eignungsdaten gemäß der einschlägigen Zertifizierungsbasis für die betriebliche Eignung, der allen bekannten Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs der Europäischen Union zur Verfügung gestellt wird, bevor die betrieblichen Eignungsdaten von einer Schulungseinrichtung oder einem Benutzer der Europäischen Union genutzt werden müssen, und
- b) alle sonstigen Änderungen an den betreffenden betrieblichen Eignungsdaten, die allen bekannten Benutzern des geänderten Luftfahrzeugs der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden müssen, und

- c) auf Anfrage die einschlägigen von den Änderungen betroffenen Teile gemäß a) und b) oben, die:
1. der zuständigen Behörde für die Überprüfung der Einhaltung eines oder mehrerer Elemente der betreffenden betrieblichen Eignungsdaten zur Verfügung zu stellen sind und
 2. jeder anderen Person, die zur Einhaltung eines oder mehrerer Elemente dieses Satzes betrieblicher Eignungsdaten verpflichtet ist.“

34. Unter Ziffer 21A.239 ist Absatz a)1 wie folgt zu ersetzen:

- „1. sicherzustellen, dass die Konstruktion der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile oder Konstruktionsänderungen daran der einschlägigen Basis der Musterzulassung, der einschlägigen Zertifizierungsbasis für betriebliche Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen genügen;

35. Unter Ziffer 21A.245 werden Absatz a) und b) wie folgt ersetzt:

- „a) die Mitarbeiter in allen technischen Abteilungen ausreichend zahlreich und erfahren sind und entsprechende Befugnisse erhalten haben, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können, und dass diese sowie die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel es den Mitarbeitern absehbar ermöglichen, die Zielvorgaben der Lufttüchtigkeit, der betrieblichen Eignung und der Umweltschutzanforderungen für das Produkt zu erreichen,
- b) zwischen den Abteilungen und innerhalb der Abteilungen eine vollständige und wirksame Zusammenarbeit bezüglich der Lufttüchtigkeit, der betrieblichen Eignung und Umweltschutzfragen besteht.“

36. Ziffer 21A.247 wird wie folgt ersetzt:

„21A.247 Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen

Nach der Ausstellung einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb muss jede Änderung im Konstruktionssicherungssystem, die sich signifikant auf den Nachweis der Konformität oder auf die Lufttüchtigkeit, die betriebliche Eignung oder die Umweltverträglichkeit der Produkte auswirkt, von der Agentur zugelassen werden. Anträge auf Genehmigung sind der Agentur schriftlich vorzulegen, und der Entwicklungsbetrieb muss gegenüber der Agentur durch Vorlage der vorgesehenen Änderungen im Handbuch, und vor der Einführung der Änderung, nachweisen, dass er nach der Einführung weiterhin die Voraussetzungen gemäß dem vorliegenden Abschnitt erfüllen wird.“

37. Ziffer 21A.251 wird wie folgt ersetzt:

„21A.251 Genehmigungsbedingungen

Die Genehmigungsbedingungen müssen die Typen der Entwicklungsarbeiten, die Kategorien der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile, für die dem Entwicklungsbetrieb die Genehmigung erteilt wurde, und die Funktionen und Pflichten angeben, die der betreffende Betrieb bezüglich der Lufttüchtigkeit, der betrieblichen Eignung und der Kenndaten der Lärmentwicklung, des Ablassens von Kraftstoff und der Abgasemissionen der Produkte wahrnehmen darf. Zur Genehmigung als Entwicklungsbetrieb für Musterzulassungen oder ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke (APU) müssen die Genehmigungsbedingungen außerdem die Liste der Produkte oder APUs enthalten. Diese Bedingungen sind als Teil einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb vorzuschreiben.“

38. Unter Ziffer 21A.263 wird Absatz c) wie folgt ersetzt:

„c) Inhaber einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind berechtigt, im Rahmen ihrer Genehmigungsbedingungen und entsprechend den relevanten Verfahren ihres Konstruktionssicherungssystems:

1. Änderungen gegenüber einer Musterzulassung und Reparaturen als „erheblich“ oder „geringfügig“ einzustufen,
2. geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterzulassung und geringfügige Reparaturen zu genehmigen.“

39. Ziffer 21B.70 wird wie folgt hinzugefügt:

„21B.70 Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen

Die Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterzulassungen deckt die Genehmigung von Änderungen an betrieblichen Eignungsdaten ab. Allerdings nutzt die Agentur für die Abwicklung von Änderungen an betrieblichen Eignungsdaten getrennte Klassifikationen und Genehmigungsprozesse.“